

# Zulassungsordnung für neue Züchter im Gordon Setter Club Deutschland e.V.

Stand 30.08.10



## § 1 Präambel

Die zentrale Aufgaben des GSCD als Zuchtverein sind in § 2 der Satzung niedergelegt. Dementsprechend müssen die Züchter im GSCD primär folgenden, aus § 2 resultierenden Aufgaben gerecht werden:

- Erhaltung und Förderung der Reinzucht des Gordon Setters sowie dessen jagdliche Eigenschaften und Gebrauchsfähigkeit
- Hilfe und Ratschläge bei der Ausbildung der Hunde
- Weitergabe von Information über den Gordon Setter und seine Leistungsfähigkeit
- Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes bei der Zucht und Haltung der Hunde

Einen Rahmen und gleichzeitig eine Anleitung zur sachgerechten Durchführung dieser Aufgaben geben neben dieser Zulassungsordnung die übrigen Ordnungen des Vereins, als da sind: Zuchtordnung, Prüfungsordnung, Ausstellungsordnung, Ausbildungsordnung für Leistungs- u. Zuchtrichter sowie die Satzungen und Ordnungen des VDH und des JGHV, die Mindeststandards vorgeben.

## § 2 Antrag auf Zulassung als Züchter

Vor der Zulassung als Züchter im GSCD durch den Vorstand, bzw. durch das Vorstandsmitglied für das Zuchtwesen ist der Nachweis zu erbringen, dass die in § 3 genannten Anforderungen und Kriterien erfüllt werden. Zu beachten ist hierbei § 14 der Zuchtordnung des GSCD.

## § 3 Kriterien und Qualifikationsnachweise

Die Züchter im GSCD nehmen als die Personen, welche die eigentlichen Aufgaben der Zucht im Sinne von § 1 der Satzung des GSCD wahrnehmen, innerhalb des Vereins eine besondere Stellung ein und damit auch eine besondere Verantwortung wahr, die eine entsprechende Qualifikation in den Belangen der Jagdkynologie und der Zucht der Gordon Setter voraussetzt. Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation des neuen Züchters im o. g. Sinne erfolgt durch die Einhaltung bzw. die erfolgreichen Erfüllung der nachstehenden Kriterien. Er dient gleichzeitig auch Dritten gegenüber als Nachweis der Qualitätssicherung in der Zucht.

- mindestens drei Jahre Mitglied im GSCD
- mindestens ein Hund selbst auf Prüfungen und Ausstellungen des GSCD bis zur Zuchttauglichkeit geführt
- Nachweis über Teilnahme an einer vereinsinternen Weiterbildung für Züchter und Richter
- Nachweis über Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen des VDH für die Zucht
- Nachweis über aktive Hilfe bei zwei Ausstellungen und zwei Prüfungen des GSCD

# Zulassungsordnung für neue Züchter im Gordon Setter Club Deutschland e.V.

Stand 30.08.10



- Nachweis über Teilnahme an mindestens 2 Mitgliederversammlungen
- Jagdscheininhaber, bzw. im engeren familiären Umfeld Jagdscheininhaber vorhanden
- für die Zucht von Jagdhunden passendes häusliches Umfeld
- nach drei Jahren Mitgliedschaft im GSCD und Erfüllung der o.g. Kriterien erfolgreiche Absolvierung eines Aufnahmegesprächs mit Vertretern des Vorstandes, das dem Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnissen zu folgenden Themen dient:
  - historische Entwicklung der Rasse
  - Ziele in der Zucht
  - Zuchtauslese
  - Deckakt
  - Wurf u. Aufzucht
  - Umgang mit Welpenkäufern
  - Kenntnisse der Satzungen und Ordnungen von GSCD, VDH und JGHV

Zur Vorbereitung auf das Aufnahmegespräch stellt der GSCD entsprechendes Informationsmaterial in Form von Literaturhinweisen, Infobroschüre, Antwortkatalog zu verschiedenen Themen usw. zur Verfügung.

## **§ 4 Anerkennung als Züchter im GSCD**

Zum Züchter im GSCD wird vom Vorstand ernannt, wer die o. g. Kriterien erfüllt und erfolgreich das Aufnahmegespräch absolviert hat. Des weiteren gelten die Bedingungen der Zuchtordnung des GSCD.

## **§ 5 Vertrauensschutz und Sonderbestimmungen**

Die Ergebnisse des Aufnahmegesprächs und aller Entscheidungen des Vorstandes im Zuge der Anerkennung als Züchter im GSCD genießen Vertrauensschutz und sind dem Antragsteller und Dritten nicht zugänglich. Widersprüche gegen die Entscheidungen des Vorstandes in der Sache der Anerkennung sind nicht möglich.

Wird das Aufnahmegespräch nicht erfolgreich absolviert, so ist innerhalb einer Frist von einem halben Jahr eine Wiederholung möglich.

Ausnahmen oder Abweichungen von diesen Kriterien bedürfen einer besonderen, den Vorstand überzeugenden Begründung.

## **§ 6 Gültigkeit**

Diese Ordnung tritt auf Beschluss des Vorstandes mit Wirkung zum 30. August 2010 in Kraft.